

Antrag auf Einzug eines weiteren Bewohners/Untervermietung

	Mieter
Nachname	
Vorname	
Straße und Hausnummer	

Hiermit stelle ich einen Antrag auf:

- Zuzug
 Untervermietung

Ein Zuzug liegt vor, wenn die einziehende Person

- kein vorübergehender Besuch ist (bleibt länger als 6-8 Wochen),
- im 1. oder 2. Grad mit dem Vertragspartner verwandt ist,
- der/die Lebenspartner/in des Vertragspartners ist.

Eine Untervermietung liegt vor, wenn die einziehende Person

- kein vorübergehender Besuch ist (bleibt länger als 6-8 Wochen),
- nicht im 1. oder 2. Grad mit dem Vertragspartner verwandt ist,
- nicht der/die Lebenspartner/in des Vertragspartners ist,
- der Vertragspartner Teile der Wohnung an Dritte (Freunde, Bekannte) für einen bestimmten Zeitraum entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlässt. Eine vollständige Gebrauchsüberlassung der Wohnung wird nicht genehmigt.

Ich zeige hiermit den erfolgten/geplanten Einzug folgender Person/en an:

Anrede	Nachname	Vorname	Geboren am	Verwandtschafts- verhältnis	Datum des Einzuges

Grund für den Einzug des Bewohners/Untermieters:

Die Wohnung wird derzeit von folgenden Personen bewohnt:

Anrede	Name	Vorname	Geboren am

Bestimmungen für einen Zuzug:

Ein Verwandtschaftsverhältnis ist schriftlich nachzuweisen. Wird dem Zuzug zugestimmt, erhält der Vertragspartner eine Wohnungsgeberbestätigung zur Anmeldung des weiteren Bewohners beim zuständigen Einwohnermeldeamt.

Bestimmungen für eine Untervermietung:

Es wird ein monatlicher Zuschlag in Höhe von 25,00 € für jeden Untermieter ab dem Datum des Beginns der Untervermietung vereinbart. Sollte der Untermieter Mitglied bei der GBS sein, so beträgt der Zuschlag monatlich 10,00 €. Dieser Zuschlag soll die Mehrnutzung der Mietsache und die somit erhöhte Beanspruchung ausgleichen. Da im Falle der Untervermietung ggf. auch Nichtmitglieder von den generell günstigen Mietpreisen profitieren und dies somit nicht den baugenossenschaftlichen Grundsätzen entspricht, wird für Nichtmitglieder ein erhöhter Zuschlag erhoben. Ein Anspruch für einen Untermieter zur Aufnahme in die GBS besteht nicht.

Der Vertragspartner hat im Innenverhältnis mit dem Untermieter dafür Sorge zu tragen, dass alle Bestimmungen des Mietvertrages, insbesondere der Hausordnung, eingehalten werden. Für ein dem Untermieter zur Last fallendes Verschulden beim Gebrauch der Mietsache haftet ausschließlich der Vertragspartner gegenüber dem Vermieter. Die Genehmigung zur Untervermietung kann entzogen oder versagt werden, wenn in der Person des Untermiters ein wichtiger Grund gegeben ist oder entsteht und eine Fortführung der Untervermietung nicht zumutbar ist oder wird. Wird eine erteilte Genehmigung aus wichtigem Grund entzogen und die Gebrauchsüberlassung dennoch weiter fortgesetzt, kann ein Grund nach §543 Abs. 2 (2) BGB zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses gegeben sein. Eine Übernahme der Wohnung durch den Untermieter ist ausgeschlossen. Bei Beendigung des Mietverhältnisses (aus jedem Grund) verliert die Genehmigung Ihre Gültigkeit. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass der Untermieter zu diesem Zeitpunkt das Mietobjekt ebenfalls räumt.

Bei einer Untervermietung wird der Vertragspartner zum Wohnungsgeber und ist somit verpflichtet, eine Wohnungsgeberbestätigung für die Ummeldung beim zuständigen Einwohnermeldeamt auszustellen. Wird die Untervermietung genehmigt, erhält der Vertragspartner eine schriftliche Genehmigung. Eine Beendigung der Untervermietung ist vom Vertragspartner rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Die vorgenannten Bestimmungen haben wir gelesen, zur Kenntnis genommen und bestätigen deren Inhalt mit unserer Unterschrift:

Ort, Datum

Unterschrift Mieter

Ort, Datum

Unterschrift/en einziehende Person/en
